

Verbindliche Anmeldung zur Reise nach Australien

Termin: 05. bis 19. November 2010

VLf Bundesverband

Anmeldungen schriftlich bis 15. Juni 2010 an:

**VLf Bundesverband - Herrn Josef Kaifler
Schillerstrasse 30, 89077 Ulm, Telefon: 0731-185 3180 oder 0731 - 185 3091
Fax: 0731-185 3099 - eMail: josef.kaifler@alb-donau-kreis.de**

Hiermit melde ich folgende Person(en) an:

(Bitte in Druckbuchstaben sorgfältig ausfüllen – Vor- und Nachname wie im Ausweis genannt!)

Vorname Nachname Geb. Datum

Straße/Hausnummer PLZ Wohnort Telefon

Vorname Nachname Geb. Datum

Straße/Hausnummer PLZ Wohnort Telefon

Gewünschte Zimmerart: Doppelzimmer Preis pro Person: € 4.425
(bitte ankreuzen) Einzelzimmer Preis pro Person: € 4.905

Gewünschte Anreise: Rail & Fly ab allen dt. Bahnhöfen Preis pro Person: € 50
(bitte ankreuzen) Flugzubringer Preis pro Person: ca. € 150
(beim Flug kommen noch die Flughafengebühren für den Zubringerflug hinzu.)

Zubringer ab: _____

Ich akzeptiere die beiliegenden Reise- und Versicherungsbedingungen sowie die umseitig genannten Sonderbedingungen von ReiseService VOGT und melde mich bzw. die oben genannten Personen hiermit verbindlich an.

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

Abweichend von den beiliegenden Reisebedingungen gelten folgende Sonderbedingungen

Stornokosten

bis 4 Monate vor Reiseantritt	kostenfrei
4 Monate bis 35 Tage vor Reiseantritt	25% des Reisepreises
34 Tage bis 21 Tage vor Reiseantritt	50% des Reisepreises
20 Tage bis 14 Tage vor Reiseantritt	75% des Reisepreises
13 Tage bis Reiseantritt	100% des Reisepreises

Anzahlung

Mit der Anmeldebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von € 500.- pro Person fällig.

Restzahlung

Die Restzahlung wird 6 Wochen vor Reisebeginn fällig

Allgemeine Hinweise:

Reiserücktrittskosten- und Insolvenzversicherung im Reisepreis enthalten:

Bei der Reiserücktrittskostenversicherung beträgt die Eigenbeteiligung 20% des Reisepreises. Versichert sind ausschließlich die über ReiseService VOGT gebuchten Leistungen. Die Versicherung tritt nur bei unerwarteter Krankheit, Unfall oder Tod in Kraft.

Auslandsreisekrankenversicherung:

Wir empfehlen unbedingt den Abschluss einer zusätzlichen privaten Krankenversicherung. Auch in Ländern mit Sozialversicherungsabkommen sind für bestimmte Leistungen zum Teil erhebliche Eigenanteile zu zahlen. Die Kosten für einen krankheits- oder unfallbedingten Rücktransport in die BRD können meistens nur durch eine private Auslandsreise-Krankenversicherung abgedeckt werden.

z.B. Auslandsreisekrankenversicherung der Süddeutschen Krankenversicherung (SDK) für das ganze Kalenderjahr ab. 9,50 € pro Person

REISEBEDINGUNGEN

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und **der Firma ReiseService VOGT, Inhaber Dieter Vogt, nachstehend „RSV“** abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde **RSV** den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die **Reiseausschreibung** und die ergänzenden Informationen von **RSV** für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt **RSV** den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) von **RSV** an den Kunden oder den Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **RSV** dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist **RSV** nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Bezahlung

2.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von **20% des Reisepreises, mindestens € 100,-, höchstens € 250,- pro Person** zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird **4 Wochen** vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 5. dieser Bedingungen genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.

2.3. Bei Gruppenreisen sind der Gruppenauftraggeber, bzw. seine Mitarbeiter oder Beauftragten, von **RSV** nicht inkassobevollmächtigt. Der/die gesetzlich vorgeschriebene(n) Sicherungsschein(e) können bei Gruppenreisen dem Gruppenauftraggeber als Vertreter der Reisenden zur Weiterleitung oder Verwahrung für diesen übergeben werden.

3. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

3.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **RSV unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift** zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

3.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn kann **RSV**, eine angemessene Entschädigung verlangen, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Bei Reisen mit Bus oder Bahn:

a) bis 61 Tage vor Reisebeginn	kostenfrei
b) vom 60. bis 35. Tag vor Reisebeginn	25 %
c) vom 34. bis 21. Tag vor Reisebeginn	50 %
d) vom 20. bis 14. Tag vor Reisebeginn	75 %
e) vom 13. Tag bis Reiseantritt	100 %

3.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **RSV** nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

3.4. **RSV** behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist **RSV** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4. Umbuchungen

4.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann **RSV** bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Kunde und Umbuchungsvorgang erheben.

4.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

5.1. **RSV** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch **RSV** muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben **oder mit dem Gruppenauftraggeber vereinbart** sein

b) **RSV** hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben **oder Vereinbarungen mit dem Gruppenauftraggeber** zu verweisen

c) **RSV** ist verpflichtet, dem Reisenden oder, als dessen Vertreter **dem Gruppenauftraggeber** gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **RSV** später als **4 Wochen** vor Reisebeginn ist unzulässig.

5.2. Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn **RSV** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch **RSV** dieser gegenüber geltend zu machen.

6. Obliegenheiten des Kunden

6.1. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von **RSV** (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von **RSV** wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert. **Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.**

6.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist ihm die Durchführung der Reise wegen eines solchen Reisemangels nicht zumutbar, so kann der Reisende den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen.

7. Beschränkung der Haftung

7.1. Die vertragliche Haftung von **RSV** für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit **RSV** für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2. **RSV** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so **eindeutig** gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von **RSV** sind. **RSV** haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **RSV** ursächlich geworden ist.

8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

8.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber **RSV** unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

8.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **RSV** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **RSV** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **RSV** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **RSV** beruhen.

8.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

8.4. Die Verjährung nach Ziffer 13.2 und 13.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

8.5. Schweben zwischen dem Kunden und **RSV** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder **RSV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

9.1. RSV wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

9.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn **RSV** schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

9.3. RSV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **RSV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.**

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt.

Reiseveranstalter:

Firma: Einzelfirma REISESERVICE VOGT
Inhaber Dieter Vogt
Anschrift: Windisch-Bockenfeld 7
D-74575 Schrozberg
Telefon: 07939 / 8000
Telefax: 07939 / 1200

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskostenversicherung von HDI-Gerling

1.1 Bei Nichtantritt der Reise erstattet der Versicherer die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zu Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise oder die planmäßige Beendigung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird: Tod; Schwere Unfallverletzung; Unerwartete schwere Erkrankung; Impfunverträglichkeit; Schwangerschaft; Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;

2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person: die Angehörigen der versicherten Person (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder). Außerdem diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen; diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angerhörige.

3. Ausschlüsse: kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war oder bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung.

4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls: der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet, die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten

5. Selbstbehalt: Der Selbstbehalt beträgt 25,00 € je versicherte Person und Versicherungsfall. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt die versicherte Person von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst, mindestens jedoch 25,00 €.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die vollständigen Versicherungsbedingungen gerne zu.